

# Regelkonformes Verhalten

Die Umsetzung von „Compliance“-Strukturen im Bundesministerium für Inneres und damit verbundene Rechtsfragen war Thema eines „Juristischen Workshops“ am 23. März 2015 im BMI in Wien.

**D**r. Albert Koblizek, Chief Compliance Officer des BMI, und Mag. Andreas Wieselthaler, MSc, MA, Direktor des Bundesamtes für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), präsentierten Begrifflichkeit, Implementierung und Problemstellungen im Zusammenhang mit Compliance als strategischem Instrument des BMI. „Der Ausdruck Compliance ist vielschichtig, im Kern geht es aber immer um die Einhaltung von Verhaltensregeln, seien es Gesetzen oder interne Richtlinien, und damit um das Verhindern von Sanktionen“, sagte Albert Koblizek. Der ursprünglich aus der Privatwirtschaft stammende Begriff umfasste nicht nur das regelkonforme Verhalten einzelner Mitarbeiter, sondern ganzer Unternehmen – insbesondere, um möglichen Haftungsansprüchen in einem Schadensfall begegnen zu können.

„Firmen hofften auf Privilegien in einem Verfahren, wenn sie bei einem Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter nachweisen konnten, im Bereich der Compliance genügend getan zu haben.“ In den letzten Jahren haben Compliance-Modelle auch den Staatsdienst erreicht und nach neuen Definitionen verlangt, da es im öffentlichen Bereich an einer ökonomischen Zielorientierung fehle, andere Stakeholder eingebunden seien und die gesamte Verwaltung im Sinne des „Legalitätsprinzips“ an die Gesetze gebunden sei.

In einer Arbeitsgruppe des BMI wurde Compliance 2011 als System bezeichnet, das „die Rechtsvorschriften und im ressortspezifischen



**Juristischer Workshop: Gastreferenten Albert Koblizek und Andreas Wieselthaler; Gastgeber Sektionschef Mathias Vogl.**



**Compliance ist auch ein zentrales Thema der Ressortstrategie „INNEN.SICHER.2015“.**

Verhaltenskodex definierten allgemeinen Werthaltungen als Zielvorgaben zum Ausdruck bringt, auf denen alle Handlungen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beruhen“. Ein erster Verhaltenskodex des BMI mit dem Titel „Unsere Werte, unsere Wege“ wurde 2010 veröffentlicht; in der Folge wurde im Innenressort eine Arbeitsgruppe mit der Umsetzung des Verhaltenskodex und einer umfassenden Compliance-Strategie beauftragt.

„Im Prinzip waren alle Grundlagen und viele Mechanismen im Ministerium bereits vorhanden“, sagte BAK-Direktor Andreas Wieselthaler. „Wir haben von Anfang an mit der Grundannahme gearbeitet, dass 95 Prozent von Compliance oh-

nedies bereits in der Linie vorhanden sind, etwa durch die in den Arbeitsplatzbeschreibungen definierten Aufgaben der Amtsträger und die Führungsverantwortung der Vorgesetzten.“

**Umsetzung.** Seit 1. Juni 2013 besteht im BMI eine organisatorische Verankerung, in der Compliance als Linienaufgabe gesehen wird und nicht einer außerhalb stehenden Institution übertragen worden ist. „Es sollten keine neuen Zuständigkeiten geschaffen und kein zusätzliches Personal eingesetzt werden, da Compliance als gemeinsame Aufgabe aller Führungsebenen angesehen wird“, erläuterte Koblizek. Zudem sollten bestehende Zuständigkeiten, etwa

bei der Personalabteilung, den Disziplinarsenaten, der Innenrevision, der Sicherheitsakademie oder dem BAK unberührt bleiben. Aufgrund der engen Verknüpfung der Materie mit dem Dienstrecht und dem Schwerpunkt auf Beratungsaspekten wurde Albert Koblizek als Leiter des Grundsatzreferats in der Personalabteilung mit der Funktion des Chief Compliance Officers (CCO) betraut. In jeder Landespolizeidirektion gibt es einen Compliance-Beauftragten. In Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen in der BMI-Zentralstelle ist der CCO dafür zuständig, das Bewusstsein für regelkonformes Verhalten im Innenressort zu stärken, bei Fragen zur Einhaltung von bestimmten Regelungen zu beraten, Klarstellungen zur allgemeinen Werterhaltung zu treffen und Empfehlungen auszusprechen. „Ich kann allerdings nur dann unterstützen, wenn mir ein Sachverhalt auch tatsächlich korrekt geschildert wird – und wenn noch kein Fehlverhalten gesetzt worden ist“, betonte Koblizek. Wurde gegen Regeln verstoßen, müssten die Vorgesetzten eingeschaltet und der Dienstweg müsste eingehalten werden. „Ich bin kein Ermittler und mit keinen Verfolgungshandlungen betraut.“

Ermittlungen bei Amtsverfehlungen seien eine Aufgabe des BAK, stellte Andreas Wieselthaler klar. „Dabei wird mit hoher Sensibilität und Gewissenhaftigkeit vorgegangen, denn bei gut 60 Prozent der Vorwürfe stellt sich hinterher heraus, dass diese unbegründet waren.“



**Juristischer Workshop der BMI-Rechtssektion: Sektionschef Hermann Feiner, CCO Albert Koblizek, BAK-Direktor Andreas Wieselthaler, Sektionschef Mathias Vogl.**

**Die Bedeutung von „Compliance“** soll im Innenressort nicht nur darin zum Ausdruck kommen, dass sie ein zentrales Thema der Ministeriums-Strategie „INNEN. SICHER“ für 2015 bildet, sondern auch, dass sie von allen Vorgesetzten gelebt wird. „Das beginnt bei der Ressortspitze und setzt sich in allen Führungsebenen fort“, erklärte Andreas Wieselthaler.

Dieser „Tone from the Top“ leiste eine wichtige Vorbildfunktion, die im Rahmen eines „Wertemanagements“ reflektiert werden müsse. „Jede Organisation, so auch das Innenministerium, muss seine Organisationskultur hinterfragen“, sagte Wieselthaler. Dies reiche vom „richtigen Melden am Telefon“ über die korrekte Aufschrift auf Türschildern bis zur Vergabe von Parkplätzen im Dienstgebäude. „Wir müssen leben, was wir sagen, sonst sind wir nicht glaubhaft.“ Denn gerade das Innenministerium erfülle als Sicherheitsdienstleiter eine sensible Rolle; kaum in einem anderen Bereich der Hoheitsverwaltung werde so

unmittelbar in Grundrechtspositionen eingegriffen. Im Rahmen eines „zeitgemäßen Risikomanagements“ befasste sich das BAK mit dem Ablauf von Prozessen in Organisationseinheiten, gliedert Abläufe und Handlungsbereiche auf und eruiert, wo es zu einer besonderen Fehleranfälligkeit und zu gehäuftem Fehlverhalten kommen kann.

„Der Ausgangspunkt sind immer konkrete Fälle, bei denen wir auch auf systemimmanente Probleme stoßen, die manchmal nicht schwer zu beheben sind“, stellte Wieselthaler fest. „Compliance dient der Prävention und der Bekämpfung von Korruption, aber auch der Verhinderung anderer unerwünschter Verhaltensweisen.“ Das BAK habe in diesem Zusammenhang bereits zahlreiche Compliance-Schulungen im Innenministerium abgehalten, etwa für das Kabinett der Bundesministerin, Führungskräfte der Sektionen und einzelner Landespolizeidirektionen sowie bestimmte Mitarbeiter in besonders heiklen Materien wie dem Beschaffungswesen.

2014 wurden vom BAK und von Korruptionspräventionsbeamten 83 Veranstaltungen abgehalten, bei denen fast 2.000 Bedienstete unterwiesen wurden. 2015 werden die Compliance-Seminare fortgesetzt; so sind etwa vertiefende Schulungen für die Rechtssektion geplant.

**Dienstplichten.** „Bei Compliance geht es zu allererst oft um die Identifikation von Problemfeldern, um daraus Lösungsansätze und Strategien zu entwickeln“, sagte Albert Koblizek. „Manchmal muss man in Bereiche vorstoßen, wo es bislang noch keine eindeutigen Lösungen gibt.“ Andererseits gebe die Rechtsordnung schon viele Antworten, nicht nur im Bereich des Korruptionsstrafrechts, das per 1. Jänner 2013 zu den letzten größeren Änderungen im Strafgesetzbuch geführt habe. „Oft wäre schon die genaue Kenntnis relevanter Normen und Dienstplichten, die sich aus dem Beamtendienstrecht ergeben, ausreichend“, betonte Koblizek.

Die allgemeinen Dienstplichten sind in § 43 Beam-

tendienstgesetz (BDG) verankert; demnach hat ein Beamter „seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln“ auszuüben und dabei „in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt“. Als weitere bedeutende Leitlinien des BDG nannte Albert Koblizek § 45 (Dienstplichten des Vorgesetzten), § 47 (Befangenheit), § 56 (Regelungen zur Nebenbeschäftigung) und § 59 (Geschenkannahme).

**Mit der Beratungstätigkeit** des Chief Compliance Officer und des BAK wird versucht, die Rechts- und die Handlungssicherheit der Mitarbeiter zu erhöhen und ein verstärktes Bewusstsein dafür zu schaffen, dass bei vielen Verhaltensweisen ein Umdenken einsetzen müsse. Compliance könne aber nicht die Eigenverantwortung ersetzen und müsse immer den Einzelfall in den Blick nehmen. „Eine harmlos wirkende Einladung zu einem Mittagessen mit einer Firma muss noch nicht strafrechtlich relevant sein, sie kann aber dienstrechtlich durchaus schon eine Geschenkannahme darstellen oder zumindest gegen die allgemeinen Dienstplichten verstoßen“, erläuterte Wieselthaler.

Auch die private Tätigkeit eines Polizisten als Personenschützer sei problematisch, sagte Koblizek: „Einerseits soll dieser seinen Klienten beschützen, andererseits ist er aber als Organ der öffentlichen Sicherheit jederzeit zur ersten allgemeinen Hilfeleistung verpflichtet.“ *Gregor Wenda*